



Förderverein Theater Putbus e.V.

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen den Namen

### **FÖRDERVEREIN THEATER PUTBUS e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Putbus.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Förderverein hat den Zweck, durch Unterstützung des Theaters der Pflege des kulturellen Lebens zu dienen, volksbildend zu wirken, das Kunstverständnis zu wecken und zu vertiefen. Der Förderverein soll neue Spielstätten im Einzugsbereich des Theaters finden und erschließen, Zuschauer und Interessenten gewinnen und ideell die Arbeit des Theaters unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke („steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.)

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Kreise, Städte, Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie juristische Personen des bürgerlichen Rechts (sowie einzelne volljährige/natürliche Personen) durch schriftliche Beitrittserklärung werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich verfaßt sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Bei Änderung des Vereinszweckes steht es dem Mitglied frei, aus dem Verein sofort auszutreten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluß ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluß ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über den Ausschluß entscheidet. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens einzelner Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1. 4. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung muß im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - (a) Satzungsänderungen;
  - (b) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes;
  - (c) die Wahl der Rechnungsprüfers;
  - (d) den Jahresbericht, den Jahresabschluß, der Rechnungsprüfungsbeschluß und den Rechnungsprüfungsbericht;
  - (e) die Entlastung des Vorstandes;
  - (f) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - (g) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder;
  - (h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
  - (i) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muß entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen und einem Ehrenpräsidenten - er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mehrheitlich verabschiedet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Die Vertretungsbefugnis gilt für die in diesem Absatz genannten Vorstandsmitglieder jeweils für zwei gemeinschaftlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.
- (5) Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere:
  - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
  - (c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das anschließende Geschäftsjahr;
  - (d) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - (e) Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister);
  - (f) die Beschlußfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
  - (g) die Aufnahme sowie den Ausschluß von Mitgliedern.
- (6) Im übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

## § 8 Finanzwesen

- (1) Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Gegenüber Beschlüssen des Vorstandes, die sein Ressort berühren, hat er ein Widerspruchsrecht mit der Folge, daß die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muß.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluß) und einen Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorzulegen. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer erteilt ihm die Mitgliederversammlung Entlastung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens am Schluß des Geschäftsjahres und nach ihrem Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließt. Wird die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht erreicht, muß erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. Dann beschließt die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung und Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtvorstand muß sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzumachen ist.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung entsprechend § 6 den Mitgliedern im Wortlaut schriftlich mitgeteilt wurden.

Prora, den 07. Dezember 1992

## BEITRAGSORDNUNG

1. Gemäß § 4 der Satzung hat die Mitgliederversammlung die Beiträge festzusetzen. Vorschläge zur Beitragshöhe und Fälligkeit hat der Vorstand rechtzeitig den Mitgliedern von der beschließenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zu unterbreiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in den nicht durch diese Beitragsordnung geregelten Fällen, von sich aus Beiträge festzusetzen. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung über diese Beitragsfestsetzung zu berichten.
3. Über Stundung und Erlaß von Beiträgen in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Für Streitigkeiten betreffend Beitragsfestsetzung ist der Vorstand ebenfalls zuständig.
4. Die Prüfung der Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beitragsfestsetzung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, für diese Tätigkeiten einen aus den Vorstandsmitgliedern bestehenden, gesonderten Beitragsausschuß einzusetzen.
5. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge festgesetzt. Bei Eintritt oder Austritt innerhalb eines Jahres wird ein nach vollen Monaten der Mitgliedschaft berechneter, anteiliger Betrag erhoben.
6. Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

6.1. Privatperson	60,00 DM
6.2. Schüler, Rentner, Studenten, Lehrlinge, Arbeitslose, Wehr und Zivildienstleistende	30,00 DM
6.3. Betriebe, Handwerk, Freiberufler mit bis 5 Beschäftigte	150,00 DM
bis 20 Beschäftigte	300,00 DM
über 20 Beschäftigte	500,00 DM
6.4. Städte, Gemeinden, komm. Einrichtungen bis 1.000 Einwohner	500,00 DM
über 1.000 Einwohner	0,50 DM je Einwohner
7. Die Erhebung der Beiträge erfolgt jeweils zum 1.4. eines jeden Jahres durch Lastschrift. Die erste Beitragserhebung erfolgt rückwirkend zum 1.12.1993.
8. Vorstehende Beitragsordnung wurde als Bestandteil der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 16.12.1993 von den Mitgliedern genehmigt.

Nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 16.12.1993 heute wie folgt unterzeichnet:

Sellin, den 17.1.1994

gez.: Holger Thiel  
Erster Vorsitzender



## Förderverein Theater Putbus e.V.

### Eintrittserklärung

**Ja**, ich möchte das Theater Putbus unterstützen und Mitglied im Förderverein Theater Putbus e.V. werden.

*Der Förderverein hat den Zweck, durch Unterstützung des Theaters der Pflege des kulturellen Lebens zu dienen, volksbildend zu wirken, das Kunstverständnis zu wecken und zu vertiefen, Zuschauer und Interessenten zu gewinnen und ideell die Arbeit des Theaters zu unterstützen.*

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel/Fax:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte zurücksenden an:

Förderverein Theater Putbus e.V.  
c/o 1. Vorsitzender Gerhard Reese,  
Dorfstraße 6, 18581 Putbus-Lauterbach  
Tel 038301 88181 Fax 038301 – 88720  
D1 FU 0175 866 31 26  
Email: [gerhard@reese.to](mailto:gerhard@reese.to) <http://www.putbus.net>

Bankverbindung : Sparkasse Rügen Konto Nr.: 343 801 07 BLZ 130 510 42

